

TE Bvwg Beschluss 2026/5/4 W257 2329809-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2026

Entscheidungsdatum

04.05.2026

Norm

AVG §13 Abs3

B-VG Art133 Abs4

GehG §169f

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 169f heute
 2. GehG § 169f gültig von 01.08.2025 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. GehG § 169f gültig ab 01.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

4. GehG § 169f gültig von 23.07.2024 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
5. GehG § 169f gültig von 16.11.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2023
6. GehG § 169f gültig von 24.12.2020 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
7. GehG § 169f gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 169f gültig von 28.12.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
9. GehG § 169f gültig von 28.12.2019 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
10. GehG § 169f gültig von 12.02.2015 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
11. GehG § 169f gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
12. GehG § 169f gültig von 01.01.2004 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
13. GehG § 169f gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
14. GehG § 169f gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019

Spruch

,

W257 2329809-1/6E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über die Beschwerde von XXXX aus XXXX, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 11.10.2025, Zl. 2025-0.206.127, betreffend Feststellung des Besoldungsdienstalters den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über die Beschwerde von römisch 40 aus römisch 40, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 11.10.2025, Zl. 2025-0.206.127, betreffend Feststellung des Besoldungsdienstalters den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist zur Dienstleistung dem Bundesministerium für Justiz zugewiesen. Ihre Dienststelle ist das XXXX Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist zur Dienstleistung dem Bundesministerium für Justiz zugewiesen. Ihre Dienststelle ist das römisch 40

Mit Bescheid vom 17.12.2024 der belangten Behörde wurde das Besoldungsdienstalter der Beschwerdeführerin mit XXXX Tagen festgesetzt. Mit Bescheid vom 16.11.2025 wurde das Besoldungsdienstalter mit XXXX Tagen festgesetzt. Dieser Bescheid wurde am 17.11.2025 zugestellt. Mit Bescheid vom 17.12.2024 der belangten Behörde wurde das Besoldungsdienstalter der Beschwerdeführerin mit römisch 40 Tagen festgesetzt. Mit Bescheid vom 16.11.2025 wurde das Besoldungsdienstalter mit römisch 40 Tagen festgesetzt. Dieser Bescheid wurde am 17.11.2025 zugestellt.

Am 18.11.2025 brachte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 16.11.2025 ein.

Am 17.02.2025 langte der Akt der Behörde beim BVwG ein.

Mit Schreiben des BVwG vom 24.02.2026 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Beschwerde zu verbessern. Als verbesserungswürdig wurde seitens des BVwG erachtet, dass in der Beschwerde kein Begehren erhoben worden sei. Dieser Verbesserungsauftrag wurde von der Beschwerdeführerin am 27.03.2026 eigenhändig übernommen.

Bis zum Entscheidungszeitpunkt langte keine Verbesserung ein.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage und sind unstrittig.

Die Beschwerde vom lautet:

“Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Justiz, Generaldirektion – Abteilung II 4/b, Geschäftszahl XXXX vom 16. November 2025, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien.“Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Justiz, Generaldirektion – Abteilung römisch zwei 4/b, Geschäftszahl römisch 40 vom 16. November 2025, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien.

Begründung:

Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ergibt sich aus der Tatsache, dass ich am 18.12.2024 einen Bescheid betreffend die Neufestsetzung meines Besoldungsdienstalters erhalten habe (GZ: XXXX vom 17. Dezember 2024). Aufgrund dieses Bescheides wurde mein Besoldungsdienstalter um 293 Tage verbessert. Dies führte zu einer Besserstellung im Entlohnungsschema (Gehaltsstufe) und einer Besoldungsnachzahlung. Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ergibt sich aus der Tatsache, dass ich am 18.12.2024 einen Bescheid betreffend die Neufestsetzung meines Besoldungsdienstalters erhalten habe (GZ: römisch 40 vom 17. Dezember 2024). Aufgrund dieses Bescheides wurde mein Besoldungsdienstalter um 293 Tage verbessert. Dies führte zu einer Besserstellung im Entlohnungsschema (Gehaltsstufe) und einer Besoldungsnachzahlung.

Nunmehr hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Berechnung des Vergleichsstichtages – aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung – erneut abgeändert und mein Besoldungsdienstalter bereits zum dritten Mal in meiner beruflichen Laufbahn berechnet. Es war davon auszugehen, dass die erfolgte Besserstellung vom Dezember 2024 nach jahrzehntelangen Ringen um eine rechtskonforme Berechnung endlich geltendes Recht ist.

Aufgrund der neuerlichen Feststellung des Besoldungsdienstalters ergibt sich eine Differenz von 109 Tagen zu meinen Ungunsten. Es ist davon auszugehen, dass ich aufgrund des im Entlohnungsschema wieder zurück gereiht werde und eine Rückforderung meiner bereits im März 2025 angewiesenen Besoldungsnachzahlung – welche ich bereits in guten Glauben für dieverse Aufwendungen verwendet habe – erfolgen kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, im Dezember 2024 hatte ich eine Besserstellung und im November 2025 wird mir diese wieder aberkannt, dass ist rechtswidrig.“

Daraus lässt sich kein hinreichend bestimmtes Begehren ableiten, zumal nicht erkennbar ist, welche konkrete Entscheidung begehrt wird. Auf diesen Umstand wurde die Beschwerdeführerin im Verbesserungsauftrag hingewiesen; zugleich wurde ihr mitgeteilt, dass der Antrag zurückzuweisen ist, sofern binnen 14 Tagen keine entsprechende Verbesserung einlangt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG muss eine Fristsetzung und bei (unvertretenen) Parteien einen Hinweis auf eine drohende Zurückweisung des Antrages enthalten (vgl. VwGH 11.12.2018, Ra 2018/02/0241; 18.12.2014, 2012/07/0200, jeweils m.w.N). Nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag kann Grundlage für eine Zurückweisung eines Antrages sein (vgl. VwGH 26.04.2017, Ra 2016/05/0040 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 29 [Stand 01.01.2014, rdb.at]). Die Zurückweisung ohne ein ordnungsgemäß durchgeführtes Verbesserungsverfahren

ist als Verweigerung der Sachentscheidung und somit als Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu qualifizieren (siehe VfGH 27.11.2006, B 1084/06, sowie VwGH 09.09.2015, Ra 2015/08/0076, m.w.N.). Ein Verbesserungsauftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG muss eine Fristsetzung und bei (unvertretenen) Parteien einen Hinweis auf eine drohende Zurückweisung des Antrages enthalten vergleiche VwGH 11.12.2018, Ra 2018/02/0241; 18.12.2014, 2012/07/0200, jeweils m.w.N.). Nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag kann Grundlage für eine Zurückweisung eines Antrages sein vergleiche VwGH 26.04.2017, Ra 2016/05/0040 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 13, Rz 29 [Stand 01.01.2014, rdb.at]). Die Zurückweisung ohne ein ordnungsgemäß durchgeführtes Verbesserungsverfahren ist als Verweigerung der Sachentscheidung und somit als Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu qualifizieren (siehe VfGH 27.11.2006, B 1084/06, sowie VwGH 09.09.2015, Ra 2015/08/0076, m.w.N.).

Für den gegenständlichen Fall bedeutet das:

Mit Verbesserungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2026, zugestellt am 27.03.2026 (eigenhändig an dem Tag übernommen), wurde die Beschwerdeführerin zur Behebung dieses Mangels aufgefordert. Zugleich wurde sie – auch unter Berücksichtigung ihrer fehlenden rechtsfreundlichen Vertretung – darauf hingewiesen, dass die Nichtbehebung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen die Zurückweisung der Beschwerde zur Folge hat.

Der Mangel bestand darin, dass die Beschwerdeführerin kein hinreichend bestimmtes Begehren stellte. Aus der Beschwerde war für das Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbar, welche konkrete Entscheidung begehrt wird. Der Beschwerdeführerin wurde durch den Verbesserungsauftrag die ausreichende Möglichkeit geboten, das Begehren zu formulieren.

Da eine Verbesserung innerhalb der gesetzten Frist nicht einlangte, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen (vgl. etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 7 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen vergleiche etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 7 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Zu B)

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Begehren Beschwerdemängel Frist Mängelbehebung Unzulässigkeit der Beschwerde Verbesserungsauftrag
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W257.2329809.1.00

Im RIS seit

11.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at